

LEISTUNGEN DER HÄUSLICHEN KRANKENPFLEGE IN WERKSTÄTTEN KÖNNEN KRANKENKASSENLEISTUNGEN SEIN

BSG, Urteil vom 10.11.2005 - Az: B 3 KR 42/04 R

Die 1983 geborene Klägerin wohnt zu Hause bei ihren Eltern und besucht tagsüber eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM). Sie ist mit einem Rollstuhl versorgt, in die Pflegestufe III eingestuft und hat zahlreiche Gesundheitsstörungen, u.a. eine Blasen- und Mastdarm lähmung. Die Klägerin ist viermal täglich auf eine Blasenentleerung mittels Katheters angewiesen, was überwiegend durch ihre Mutter erfolgt, die auch ihre Betreuerin ist. Sie muss aber auch während der Zeit ihres Aufenthaltes in der WfbM einmal täglich katheterisiert werden.

Die Beklagte lehnte diese Leistung als Maßnahme der häuslichen Krankenpflege (§ 37 SGB V) ab, weil sie bereits bei der Zuordnung zu der Pflegestufe in der Pflegeversicherung berücksichtigt worden sei und als Sachleistung der Pflegeversicherung beansprucht werden könne. Die Leistung hänge untrennbar mit der Grundpflege zusammen und falle deshalb in die Leistungspflicht der Pflegekasse.

Das SG Regensburg hat die Beklagte zur Leistung verurteilt, da es sich bei dem Katheterisieren um eine Maßnahme der Behandlungspflege handle, für die die Krankenkasse im Rahmen der häuslichen Krankenpflege leistungspflichtig sei (Urteil vom 09.10.2003, Az. S 2 KR 87/03). Auch nach Ansicht des Bayerischen LSG handelt es sich um eine Maßnahme der Behandlungspflege, die bei der Zuordnung zu einer Pflegestufe nicht zu berücksichtigen sei (Urteil vom 28.10.2004, Az. L 4 KR 15/04). Das BSG hat die vorinstanzlichen Entscheidungen bestätigt:

Die während der Zeit des Aufenthaltes in der WfbM erforderliche Blasenentleerung mittels Katheter sei als Leistung der häuslichen Krankenpflege zu gewähren. Die Blasenentleerung mittels Katheters sei eine Maßnahme der Behandlungspflege, auch wenn sie die Grundverrichtung der Blasenentleerung betreffe, weil sie krankheitsspezifisch den Folgen der Blasenlähmung und den daraus drohenden Komplikationen entgegenwirke. Sie könne nach der Rechtsprechung des Senats aber auch als Maßnahme der Grundpflege beim Pflegebedarf berücksichtigt werden, sofern der Versicherte die Wege selbst sicherstelle und deshalb Pflegegeld beziehe.

Die Versicherte habe sich entschieden, die Pflegemaßnahme als Sachleistung in Anspruch zu nehmen. Als Folge dieser Wahl sei die beklagte Krankenkasse zur Leistung verpflichtet. Der Anspruch der Klägerin wäre nur dann ausgeschlossen, wenn feststünde, dass die streitige Behandlungspflegemaßnahme bereits beim Pflegebedarf berücksichtigt worden sei und zu einer höheren Pflegestufe geführt habe.

Anmerkung

Dass Leistungen der häuslichen Krankenpflege auch außerhalb der Wohnung erbracht werden können, wenn ein Haushalt besteht, hat das BSG bereits früher entschieden (Urteile vom 21.11.2002, Az. B 3 KR 6/02 R und B 3 KR 13/02 R, abgedruckt in RdLh Nr. 2/2003, S. 66 ff.).

Bemerkenswert an dieser Entscheidung ist der Hinweis auf das *Wahlrecht* der Versicherten: Behandlungspflege, die in einem engen Zusammenhang mit der Grundpflege steht, kann nach der neuen Rechtsprechung des BSG wahlweise der Kranken- oder der Pflegeversicherung zugerechnet werden. Pflegebedürftige können sich daher die Blasenentleerung auch als Maßnahme der Grundpflege bei der Ermittlung des Pflegebedarfs i. S. d. SGB XI anrechnen lassen. Das Wahlrecht wird indirekt ausgeübt. Nur wenn ausschließlich Pflegegeld beantragt werde, sollen die fraglichen Leistungen der Grundpflege und damit der Pflegeversicherung zugerechnet werden. Werden dagegen Pflegesachleistungen beantragt, soll in jedem Fall automatisch die Krankenkasse zuständig sein (so die BSG-Urteile vom 17.03.2005, B 3 KR 8/04 R und B 3 KR 9/04 R). (Sch)

Mit freundlicher Genehmigung des Verlages entnommen aus: Rechtsdienst der Lebenshilfe 1/06, S. 17 f, Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., Marburg 2006